

Abteilung 4.1 - Stadtplanung  
Sachbearbeiter(in): Sandra Graf  
14.08.2018

| <b>Beratungsfolge</b>                            | <b>Sitzungstermin</b> |
|--|-----------------------|
| Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich) | 26.09.2018            |
| Gemeinderat (öffentlich)                         | 02.10.2018            |

## **Bebauungsplan Rw 323/16 "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt" - Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Beschlussvorschlag:**

#### **1) Änderung des Geltungsbereiches**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß dem Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates der Stadt Rottweil vom 28.06.2017 wird insgesamt auf das erforderliche Maß reduziert. In seiner Funktion als Instrument zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Ordnung und Entwicklung und durch die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs.3 BauGB wird die Gesamtfläche des Plangebiets damit von ca. 7,1 ha auf ca. 2,03 ha reduziert. Der genaue Geltungsbereich ist dem Zeichnerischen Teil vom 08.08.2018 zum Bebauungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

#### **2) Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt" Rw 323/16 in der Fassung vom 08.08.2018 (Zeichnerischer Teil, Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, gemeinsame Begründung und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung) zu und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

### **Begründung:**

Am 19.03.2017 wurde ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung durchgeführt: „Soll die Stadt Rottweil die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein privater Investor eine Hängebrücke zwischen dem Berner Feld und der historischen Kernstadt errichten kann?“ Die Fragestellung wurde mit 71,6 Prozent „Ja“-Stimmen angenommen. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat daraufhin am 28.06.2017 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ aufzustellen. Die Hängebrücke birgt für die Stadt Rottweil ein großes touristisches Potenzial, da sie die historische Rottweiler Innenstadt mit dem im Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ gelegenen neu errichteten Aufzugstestturm der ThyssenKrupp Elevator AG verbindet und darüber hinaus das naturnahe Neckartal auf eine besondere Art erlebbar macht. Die Planung sieht somit die Verbindung zweier Sehenswürdigkeiten durch die Schaffung einer weiteren Attraktion vor. Durch die Umsetzung des Vorhabens erhofft sich die Stadt Rottweil wertbringende Impulse, insbesondere für Gastronomie, Einzelhandel und Hotellerie setzen zu können.

Die Stadt Rottweil wird darüber hinaus die Landesgartenschau 2028 ausrichten. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stellt die Fußgänger-Hängebrücke zwischen dem „Berner Feld“ und der historischen Innenstadt eine wichtige fußläufige Verkehrsverbindung dar.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fußgänger-Hängebrücke zwischen dem „Berner Feld“ und der historischen Innenstadt geschaffen werden. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es somit, Festsetzungen zu treffen, die für die weiteren Planungsschritte hin zu einer möglichen Baugenehmigung, eine sichere Planungsgrundlage unter bestmöglicher Wahrung der öffentlichen und privaten Belange darstellen.

Mit dem Investor werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags (i. S. des § 11 BauGB) Regelungen u.a. über die Tragung der Planungskosten dieses Angebotsbebauungsplans und den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens getroffen. Die konkreten Regelungen werden im weiteren Verfahren zwischen der Stadt Rottweil und dem Investor abgestimmt und vertraglich festgehalten.

#### Abgrenzung und Größe des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans RW 323/16 umfasst ein Areal von ca. **2,03 ha**. Er umfasst dabei nicht nur die für eine Fußgänger-Hängebrücke (Abschnitt 1) unmittelbar erforderliche Fläche, sondern schließt insbesondere im nördlichen Teil weitere Flächen ein, auf denen Aufenthaltsbereiche sowie die für den Brückenbetrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden sollen. Der Korridor für das vorgesehene Brückenbauwerk besitzt eine Breite von ca. 10 m. Darüber hinaus ist ein zweiter Brückenschlag (Abschnitt 2) von der „Steigkapelle“ (Flst. Nr. 2579) zum „Berner Feld“ über die Neckartal-Straße berücksichtigt. Es sind außerdem Flächen für die Verkehrserschließung der Steigkapelle sowie eine Mischgebietsfläche auf der Seite des Berner Felds vom Geltungsbereich umfasst

Insgesamt liegen 17 Flurstücke im Geltungsbereich, wobei sich kein Flurstück vollständig im Geltungsbereich befindet. In städtischem Besitz sind hiervon die Flurstücke 161, 161/3, 319, 321, 2578, 2579, 2587, 2587/1, 2588, 2589 und 2912/1.

Daneben sind die Flurstücke 2577, 2905/5, 2906, 4471/1, 2593 und 2593/1 nicht im städtischen Besitz. Es ist vorgesehen, dass zur Realisierung des Brückenbauvorhabens die Grundstücke der Stadt, über die die Brücke geführt wird, mit Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Vorhabenträgers belastet werden.

#### Vorhandene und angrenzende Bebauungspläne

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich im Norden der rechtskräftige Bebauungsplan RW 220-90 „Industriegebiet Berner Feld“ (vom 17.01.1996). Im Süden befinden sich Teilflächen des Geltungsbereichs innerhalb des rechtskräftigen einfachen (nicht qualifizierten) Bebauungsplans RW 241-95 „Regelung der Zulässigkeit und des Ausschlusses von Vergnügungsstätten für den Bereich des historischen Stadtkerns von Rottweil“ vom 15.01.1998 sowie der Satzung „Örtliche Bauvorschriften für den historischen Stadtkern von Rottweil“ vom 14.03.2009 und der Satzung zum Ensembleschutz vom 01.01.2002.

#### Umweltbelange

Mit der Bearbeitung der Umweltbelange wurde das Büro Dr. Grossmann Umweltplanung (Balingen) beauftragt. Neben dem Umweltbericht (Anlage 4-6) mit integriertem Grünordnungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 7) erstellt. Bezüglich des Umweltberichts inklusive Artenschutz kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriff in der Gesamtheit der Schutzgüter ausgeglichen ist. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Schutzgüter bestehen.

Darüber hinaus wurden vom genannten Büro auch die erforderlichen Anträge auf Waldumwandlung (Anlage 8-9) sowie die Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets (Anlage 10) erarbeitet. Auch die Unterlage für eine von der Unteren

Naturschutzbehörde durchzuführende Natura2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ (Anlage 11) wurde erstellt.

### Schutzgebiete

Teile des Geltungsbereichs liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“. Die Stadt Rottweil stellt daher einen Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften. Für diesen Antrag wird eine ausführliche Begründung vorgelegt (Grossmann Umweltplanung, 2018). Die entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der LSG-Verordnung werden durch die geplante Gestaltung und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf ein Mindestmaß reduziert. Für das Vorhaben besteht das erforderliche öffentliche Interesse, welches eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften ermöglicht.

Der Geltungsbereich überlagert sich mit dem Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Neckar / Aistaig-Lauffen“. Gemäß den „Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ des § 78 Wasserhaushaltsgesetz ist u. a. die Ausweisung von neuen Baugebieten (1) in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Das Vorhaben erfüllt jedoch alle Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung.

### Denkmalschutz

Die Stadt Rottweil verfügt über eine als Gesamtanlage im Sinne des § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) geschützte historische Innenstadt. Insgesamt sind ca. 570 Bau- und Kunstdenkmale erfasst, wovon ca. 107 als Denkmale besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG BW im Denkmalsbuch eingetragen sind.

- Variantenvergleich mittels fotorealistischer Visualisierungen (Anlage 19)

Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von den in der Begründung (Anlage 3, Kapitel VIII (S. 11)) aufgeführten Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen werden grundsätzlich die substanzielle, die funktionale und die sensorielle Betroffenheit unterschieden. Bei letzterem handelt es sich v. a. um Veränderungen der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit, von Blickachsen und Blickbeziehungen, um optische Beunruhigungen, Störung der assoziativen Wirkung, Beeinträchtigungen des Zeugniswertes etc. .

Potentielle Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern besonderer Bedeutung, welche über den Schutz von Substanz und Erscheinungsbild hinaus auch Umgebungsschutz genießen, ergeben sich demnach möglicherweise insbesondere durch

- eine gemeinsame Sichtbarkeit von Projekt und Kulturdenkmal
- eine sich aus Geschichte, Funktion oder/und architektonischem Konzept des Kulturdenkmals ergebende Raumwirksamkeit,
- eine Konkurrenzwirkung des Brückenbauwerks, welche das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, seine Wirkung, seinen Zeugnischarakter beeinträchtigt.

Bezüglich des Standorts für den Brückeneinstieg auf der Seite der historischen Innenstadt wurden vier Varianten vertieft geprüft:

1. Standort für den Brückenkopf beim „Taubenturm“ nordöstlich des Dominikanermuseums.
2. Startpunkt am „Kriegsdamm“ mit Zuführung der Fußgänger über einen separaten Steg vor der Stadtmauer auf eine Plattform vor dem Bockshof.
3. Startpunkt südöstlich des Bockshofs bei der „Liederhalle“.
4. Startpunkt im Bockshof

Auf der Grundlage des aktuellen Planstands der Fußgänger-Hängebrücke (kts Innovations GmbH) wurden insgesamt 18 fotorealistische Visualisierungen des geplanten Bauwerks für die oben genannten vier Varianten erstellt. Auf dieser Grundlage konnte eine Einschätzung möglicher Beeinträchtigung erfolgen (siehe „Variantenvergleich mittels fotorealistischer Visualisierungen“). Im Ergebnis kann folgendes festgehalten werden: Bei Realisierung des geplanten Projektes ergeben sich voraussichtlich Beeinträchtigungen sowohl für Denkmale nach § 2 DSchG, eingetragene Denkmale nach § 12 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung) sowie die Gesamtanlage gem. § 19 DSchG. Die Beeinträchtigungen bleiben dabei unter der Schwelle der Erheblichkeit.

## Erschließung und Verkehr

- Verkehrliche Erschließung

Im Falle des Mischgebiets erfolgt die verkehrliche Erschließung über den „Schafwasen“ bzw. das bereits erschlossene Gewerbegebiet innerhalb des Bebauungsplans „Industriegebiet Berner Feld“. Die öffentliche Grünfläche wird über den bestehenden und ggf. auszubauenden Feldweg vom nördlich gelegenen Schafwasen erschlossen.

Im Bereich der historischen Innenstadt (Bockshof) erfolgt die verkehrliche Zuwegung über die Lorenzgasse.

- Fußläufige Erschließung

Sowohl das MI, die öffentliche Grünfläche als auch der Bereich „Bockshof“ sind über vorhandene Wege fußläufig zu erreichen. Im Norden des Plangebiets sind dies der Schafwasen, der Feldweg in Richtung „Steigkapelle“, welcher auch die Parkplätze für Menschen mit Behinderung erschließt als auch der parallel zur Balinger Straße verlaufende Fuß- und Radweg.

Auf Seite der historischen Innenstadt ist der Bockshof von Norden, Westen und Südwesten über bestehende Wege fußläufig erreichbar. Das Flurstück 157, auf dem sich das Dominikanermuseum befindet, ist zwar im Besitz des Landes Baden-Württemberg, die Stadt Rottweil verfügt jedoch über ein Wegerecht auf diesem Grundstück.

- Versorgung und technische Erschließung

Die öffentliche Grünfläche im Bereich der Steigkapelle hat Anschluss an die alte „Balinger Straße“. Hier sind Anschlussmöglichkeiten für das geplante Gebäude auf der Parkanlage vorhanden, die für die erforderliche technische Infrastruktur genutzt werden können.

Auch im Bereich „Bockshof“ sind sowohl über die Lorenzgasse als auch auf Seiten des Dominikanermuseums Anschlussmöglichkeiten für die technische Erschließung vorhanden.

- Stellplätze

Der Bedarf an PKW-Stellplätzen ergibt sich aus der Besucherprognose. Parkierungsflächen sind im Industriegebiet „Berner Feld“ auf dem Flurstück 4996 vorgesehen. Da sich dieses Flurstück im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans „Industriegebiet Berner Feld“ (RW220-90) befindet, dessen Festsetzungen die Anlage von Parkierungsflächen zulassen, ist es nicht erforderlich, diese Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ zu überplanen.

Durch die Schaffung einer Parkierungsmöglichkeit im Berner Feld, nahe dem nördlichen Brückeneinstieg wird der Zielsetzung Rechnung getragen, Park-Such-Verkehr in der Innenstadt weitgehend zu vermeiden.

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sollen innerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 2479, direkt angrenzend an die bestehende Versorgungsfläche (Elektrizität) und die „alte Bundesstraße“ realisiert werden.

Potentialflächen für Fahrradstellplätze sind östlich der Predigerkirche vorhanden.

## Besucherlenkung

Auf Basis der eigens erstellten Besucherprognose kann abgeschätzt werden, wie viele Besucher aus welcher Richtung die Hängebrücke ansteuern. An beiden Brückenköpfen wird es Einrichtungen zum Ticketerwerb und Besucherinformation geben. Am südlichen Brückenkopf wird dies zur Entlastung des Bockshofs auf vorhandenen Flächen neben dem Dominikanermuseum angesiedelt. Die Besucherlenkung erfolgt auf bestehenden Wegen in verschiedene Richtungen. Mittels eines Beschilderungskonzepts wird eine sinnvolle Verteilung der Besucher erreicht.

Der nördliche Einstiegsbereich der Fußgänger-Hängebrücke ist im südlichen Bereich des Flurstücks 2579 „Bei der Steigkapelle“ geplant. In einem mittelfristig geplanten zweiten Bauabschnitt soll eine direkte Verbindung mittels (Steg-)Brücke von der „Steigkapelle“ über die „Neckartalstraße“ zum „Schafwasen“ entstehen. Bis zur Realisierung dieses zweiten Bauabschnitts erfolgt die Lenkung der Fußgänger vom Parkplatz auf dem Flurstück 4996 in Richtung des Brückeneinstiegs bei der „Steigkapelle“ über bestehende Wege.

Angedacht ist zudem die Herstellung eines neuen Fußwegs vom Parkplatz auf dem Flst. 4996 nördlich der Wohngebäude im Schafwasen in Richtung Osten bis zur alten Balinger Straße.

## Fachgutachten und Voruntersuchungen

- Besucherpotenzialabschätzung und Besucherprognose (Anlage 12)

Durch die iq-Projektgesellschaft (München) wurde die „Besucherpotentialabschätzung und Besucherprognose für eine Hängebrücke als touristische Attraktion in der Stadt Rottweil“ erstellt (Fertigstellung im November 2017). Nach Ermittlung des Besucher- und Nachfragepotentials, welches sich auf ca. 3,6 Mio Personen / Jahr beläuft, wurde eine Besucherprognose erstellt. Diese teilt sich in drei Szenarien (optimistisch, realistisch, pessimistisch) auf. Neben der zu erwartenden jährlichen Besuchergesamtzahl (ca. 120.000 im realistischen Szenario) wurden darüber hinaus die Verteilungen über das Jahr und einzelne Besuchstage abgeschätzt. Die Besucherprognose war somit geeignet als Berechnungsgrundlage für die Fachschalen „Verkehr (Anlage 13)“ und „Lärmimmissionen (Anlage 14)“ zu dienen.

- Verkehrliche Untersuchungen (Anlage 13)

Durch die IGV Ingenieur Gesellschaft Verkehr (Stuttgart) wurden die „Verkehrlichen Untersuchungen zur Hängebrücke Neckar-Line Rottweil als Grundlage für das Bebauungsplanverfahren“ vorgelegt (Fertigstellung März 2018). Aufbauend auf im Zusammenhang mit dem thyssen-Turm erhobenen Verkehrsdaten und der oben erwähnten Besucherprognose wurde ein Parkierungskonzept erarbeitet sowie der Stellplatzbedarf (inklusive Parkplätze für Menschen mit Behinderung) ermittelt. Darüber hinaus wurde das vorhandene Angebot des ÖPNV analysiert und mit der Planung in Beziehung gebracht. Hinsichtlich des Fußgängerverkehrs wurden zudem erste Empfehlungen bezüglich der Wegeführung und Besucherlenkung (mit Beschilderung) erarbeitet.

- Schalltechnische Untersuchung (Anlage 14)

Die SoundPLAN GmbH (Backnang) wurde mit der Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung zum Vorhaben beauftragt, welche im Juli 2018 vorgelegt wurde. Ziel der Untersuchung war, die zu erwartenden Geräuscheinwirkungen auf die Umgebung zu bestimmen und vor dem Hintergrund der immissionsrechtlichen Anforderungen zu bewerten.

Im Wesentlichen ist an allen Immissionsorten eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Lediglich im Worst-Case-Szenario ist, bei einer Fußgänger-Wegeführung durch den Schafwasen, an den Gebäuden Schafwasen 2 – 5 eine zeitweilige Überschreitung der Grenzwerte nicht mit Sicherheit auszuschließen.

- Gutachten zur Bewertung der durch die geplante Hängebrücke Rottweil verursachten Licht-Immissionen und Verschattung (Anlage 15)

Die IBT4Light GmbH (Fürth) hat im März 2018 das „Gutachten zur Bewertung der durch die geplante Hängebrücke Rottweil verursachten Licht-Immissionen und Verschattung“ vorgelegt. Mit der Anordnung der Leuchten gemäß der erstellten, auf entsprechenden Annahmen beruhenden Lichtberechnung ist davon auszugehen, dass die im Worst-Case erreichten Werte für die Raumaufhellung, die psychologische Blendung und des nach oben gerichteten Lichtanteils ULR an den betrachteten Immissionsorten unter den angesetzten Richtwerten liegen. Die teilweise vorhandene Vegetation wirkt ganzjährig, also auch in unbelaubtem Zustand zusätzlich mindernd auf die an den Immissionsorten feststellbaren Lichtimmissionen. Mit dem vorliegenden Beleuchtungskonzept werden die Auswirkungen der Beleuchtungsanlage durch Lichtimmissionen sowohl an den untersuchten Immissionsorten als auch in der weiteren Umgebung auf die lokale Fauna auf ein Minimum reduziert.

- Baugrundgutachten (Anlage 16)

Die Baugrunderkundung erfolgte durch GeoTech Kaiser (Rottweil, Mai 2018). Das Gutachten enthält neben den Ergebnissen Empfehlungen für die Gründungen der einzelnen Standorte. Besondere „Probleme“ im Zusammenhang mit der Gründung des Bauwerks sind dem Gutachten gemäß nicht zu erwarten.

Die Ergebnisse aller Gutachten und Untersuchungen sind in den Festsetzungen, in der Begründung und dem Umweltbericht des Bebauungsplans eingeflossen.

## **Verfahren**

Der Bebauungsplan „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innen-stadt“ ist ein qualifizierter Bebauungsplan, da er i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen sowie örtliche Verkehrsflächen festsetzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2012, rechtswirksam seit 27.12.2001 mit 1. Änderung wirksam seit 16.12.2004, 2. Änderung wirksam seit 10.01.2006 und der 4. Änderung wirksam seit 25.07.2017 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist der Geltungsbereich in weiten Teilen als Flächen des Waldes und der Landwirtschaft dargestellt. Des Weiteren befinden sich Wasserflächen, Straßenverkehrsflächen und eine Fläche für Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereichs. Der Bebauungsplan kann damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren als punktuelle 17. Änderung geändert. Der TOP für den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung für das notwendige punktuelle Änderungsverfahren ist auf die nächste Gemeinsame Ausschusssitzung im Dezember 2018 terminiert.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Vorhabenträger ist bereit, für das Bebauungsplanverfahren die erforderlichen Unterlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und sich des Weiteren zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Städtebaulichen Vertrag zu verpflichten.

## **Zuständigkeit:**

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO für den Erlass von Satzungen zuständig. Gemäß § 4 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung soll die Vorberatung durch den Umwelt-, Bau und Verkehrsausschuss erfolgen.

## **Anlagen:**

Gemäß dem Beschluss vom 17.05.2017 des Gemeinderates Rottweil in öffentlicher Sitzung zum „Verzicht des Drucks“ bei Anlagen sind sämtliche Anlagen im Ratsinfoportal abrufbar bzw. auf beiliegender CD, zusätzlich werden die Anlagen 1 bis 7 und Anlage 11 und Anlage 17 bis 18 in gedruckter Form geliefert.

- Anlage 1: Zeichnerischer Teil M 1:1000 (Fassung vom 08.08.2018, Ingenieurbüro Blaser)
- Anlage 2: Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 08.08.2018, Ingenieurbüro Blaser)
- Anlage 3: Begründung (Fassung vom 08.08.2018, Ingenieurbüro Blaser)
- Anlage 4: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Fassung 08.08.2018, Büro Dr. Grossmann)
- Anlage 5: Bestandsplan zum Umweltbericht (Fassung 08.08.2018, Büro Dr. Grossmann)
- Anlage 6: Maßnahmenplan zum Umweltbericht (Fassung 08.08.2018, Büro Dr. Grossmann)
- Anlage 7: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Fassung 08.08.2018, Büro Dr. Grossmann)
- Anlage 8 : Antrag auf unbefristete Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG (CD) (Fassung 08.08.2018, Büro Dr. Grossmann)

- Anlage 9: Bestandsplan zum Waldumwandlungsantrag  
(CD) (Fassung 01.08.2018, Büro Dr. Grossmann)
- Anlage 10: Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG  
(CD) „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“  
(Fassung 08.08.2018, Büro Dr. Grossmann)
- Anlage 11: Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und  
Sulz“ (Fassung 08.08.2018, Büro Dr. Grossmann)
- Anlage 12: Besucherpotenzialabschätzung und Besucherprognose  
(CD) (Fassung November 2017, iq-Projektgesellschaft)
- Anlage 13: Verkehrliche Untersuchungen  
(CD) (Fassung 12.04.2018, IGV Ingenieur Gesellschaft Verkehr GmbH & Co. KG)
- Anlage 14: schalltechnische Untersuchung  
(CD) (Fassung vom 16.07.2018, SoundPLAN GmbH)
- Anlage 15: Gutachten zur Bewertung der durch die geplante Hängebrücke Rottweil  
(CD) verursachten Licht-Immissionen und Verschattung  
(Fassung vom 13.03.2018, IBT 4Light GmbH)
- Anlage 16: Baugrundgutachten (Fassung 14.05.2018, GeoTech Kaiser GmbH)  
(CD)
- Anlage 17: Luftrechtliche Voreinschätzung  
(Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr vom 23.03.2018)
- Anlage 18: Stellungnahme Eisenbahn Bundesamt vom 07.02.2018
- Anlage 19: Variantenvergleich mittels fotorealistischer Visualisierungen  
(Fassung vom 16.07.2018, Ingenieurbüro Blaser)